

drücklich zulassen. Solche Widerrufsvorbehalte berechtigen das entscheidende Organ, das gewährte Recht unter den im Widerrufsvorbehalt genannten Bedingungen wieder aufzuheben.

**So kann der Widerruf einer Zustimmung zur Errichtung eines Bauwerkes — unabhängig davon, ob mit dem Bauen begonnen wurde oder nicht — dann erfolgen, wenn die Zustimmung auf Grund falscher Unterlagen erlangt worden ist oder wenn die Baustoffe durch strafbare Handlungen beschafft wurden.**

Ausgeschlossen ist ein Widerrufsvorbehalt, wenn bei Vorliegen gesetzlich erforderlicher Voraussetzungen ein Recht durch eine entsprechende Einzelentscheidung gewährt werden muß.

**Die Fahrerlaubnis ist z. B. zu erteilen, wenn der Bürger alle gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt hat. Folglich darf sie nicht mit einem Widerrufsvorbehalt versehen sein. Auch das Nutzungsrecht an einem volkseigenen Grundstück kann grundsätzlich nur widerrufsfrei erteilt werden.**

Widerrufsvorbehalte in staatlichen Entscheidungen geben dem zuständigen Organ des Staatsapparates die Möglichkeit, gewährte Rechte dann zu verändern, wenn dies im gesellschaftlichen Interesse erforderlich ist. Sie ermöglichen es, unter bestimmten Voraussetzungen im Prozeß der staatlichen Leitung auf gesellschaftliche Erfordernisse zu reagieren.

**Die Sondemutzung öffentlicher Straßen bedarf z. B. nach § 13 Abs. 1 der Straßen-VO der Zustimmung des Rechtsträgers der Öffentlichen Straße bzw. des zuständigen örtlichen Rates. Das betrifft sowohl die Genehmigung von Schwerlast- und Großraumtransporten als auch das Aufstellen von Schaukästen, Transparenten u. a. Die Genehmigung kann mit dem Vermerk des Widerrufs versehen sein, wenn dies zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit geboten erscheint.**

### y, Verpflichtende Einzelentscheidungen

Sie sind notwendig, um bestimmte gesellschaftliche Erfordernisse durch ein entsprechendes Verhalten, z. B. eines Bürgers, zu verwirklichen. Verpflichtende Einzelentscheidungen ergehen auf Initiative der Organe des Staatsapparates. Diese haben dafür zu sorgen, daß dem Adressaten solcher Entscheidungen ihre Notwendigkeit und ihr Inhalt Überzeugend erläutert werden.

Verpflichtende Einzelentscheidungen können ergehen, indem vom Adressaten verlangt wird,

- etwas zu tun, z. B. die Schneeräum- und Streupflichten im Anliegerbereich zu erfüllen;
- etwas zu dulden, z. B. die Inanspruchnahme von Sachen eines Bürgers zur Bekämpfung von Katastrophen;
- etwas zu unterlassen, z. B. den Umgang mit Personen, deren Einfluß sich negativ auf die Entwicklung eines kriminell gefährdeten Bürgers auswirkt.

In der Mehrzahl werden verpflichtende Einzelentscheidungen schriftlich erteilt. Verschiedentlich sind in Rechtsvorschriften die an sie zu stellenden Anforderungen ausdrücklich genannt.